

Irisseeverein e.V.

Satzung

Beitragssatzung

## Satzung des Irisseevereins

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Irisseeverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Michendorf, OT Wilhelmshorst.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der mit Millionen-DM-Fördergeldern und Eigenmitteln der Gemeinde durch Ausbaggern in den Jahren 1992 bis 1995 erreichte Zustand des Irissees und des Blanken Teiches soll nachhaltig bewahrt bzw. wiederhergestellt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Dazu sollen Aktionen zur nachhaltigen ökologischen Pflege des Irissees und des Blanken Teiches durchgeführt werden. Es sollen beide Seen als ortsbild- und landschaftsprägendes Element und als zusammenhängende Wasserfläche wiederhergestellt und bewahrt werden.
- (4) Der Verein vertritt seine Interessen und Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Gemeinde Michendorf und weiteren öffentlichen Gremien und Institutionen.
- (5) Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch:
  - mechanisches Herausziehen von Laub, Ästen, umgefallenen Bäumen und Unrat aus den Gewässern unter Beachtung des Naturschutzes und der geltenden Rechtsvorschriften,
  - Pflege der im öffentlichen Eigentum befindlichen Uferbereiche,
  - Schutz und Sicherung der heimischen Fauna und Flora,
  - Schutz von ausgewählten Schilfgürteln als Schutz- und Brutbereiche insbesondere für Wasservögel.
  - Der auf dem Grundstück der Gemeinde in der Dr.-Albert-Schweitzer-Straße 9-11 befindliche Brunnen mit der Pumpenanlage zur Einspeisung von Wasser in den Irissee soll in Absprache und mit Unterstützung der Gemeinde Michendorf genutzt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die diese Satzung anerkennt und sich bereit erklärt, die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen zu unterstützen oder anderweitig zu fördern. Der Antrag muss bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, E-Mailadresse und Anschrift enthalten. Jugendliche benötigen die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten. Bei juristischen Personen genügt die Angabe des Namens der Gesellschaft und des gesetzlichen Vertreters einschließlich der Angabe des Geschäftssitzes.
- (2) Der Beitritt zum Verein wird durch schriftliche Erklärung des Mitglieds vollzogen, in der es die Verbindlichkeit der ihm ausgehändigte Satzung durch Unterschrift anerkennt. Die Beitrittserklärung wird durch Gegenzeichnung zweier Vorstandsmitglieder wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine beitragsfreie Mitgliedschaft und das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Die übrigen Rechte und Pflichten als Mitglied bleiben unbeschränkt erhalten.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeitstermine werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
  - Austritt,
  - Streichung aus der Mitgliederliste,
  - Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt, sofern nichts Weiterreichendes erklärt ist, zum Ende des Kalenderjahres ein.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt oder das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- (4) Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen Vereinsziele vom Vorstand beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der/die Betroffene bei dem/der Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch das Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung der Tagesordnung,
  - nachträgliche Anträge zur Tagesordnung,
  - Beschlussfassung über die Förderung von Projekten zur Pflege des Irissees und des Blanken Teiches,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Wahl zweier Revisoren/innen, die die Geschäftsführung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch in Angelegenheiten des Vorstands Beschlüsse fassen, die den Vorstand binden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Briefpost oder E-Mail unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Alle Mitglieder können während der Mitgliederversammlung Anträge einbringen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bei späterem Eingang können sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die Anwesenden den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorangehenden Diskussion einem Wahlvorstand übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, doch kann der Vorstand Gäste zulassen.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.
- (7) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Teilnehmer/innen dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen; der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist entsprechend den Ergebnisniederschriften zu fertigen, muss aber außerdem die Tagesordnung, die Beschlussmehrheiten und bei Änderungen der Satzung deren genauen Wortlaut wiedergeben. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer/in), dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen.
- (2) Der Verein wird bei gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand kann ein beratendes Kuratorium wählen und abwählen, wenn er dies zum Erreichen der Vereinsziele für erforderlich hält.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit rechnet vom Tage der Wahl, er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Reihe der Mitglieder für die restliche Amtsperiode kommissarisch einsetzen.
- (6) In der Gründungsversammlung wird der Vorstand in offener Wahl gewählt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. In anderen Fällen ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten; der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - die Buchführung,
  - die Erstellung des Jahresberichts,
  - die Vorbereitung und
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist nach Maßgabe von § 10, Absatz (3) beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandämter besetzt sind.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 11 Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## § 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung vom Vorjahr. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## § 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Satzungsänderungen die von Gerichten und Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

## § 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der dafür festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt, falls der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 29. April 2019 in Michendorf, OT Wilhelmshorst und gemäß Beschlussfassung vom 26.11.2019 und am 05.10.2021 geändert.
- (2) Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

# Beitragssatzung des Irisseevereins

## § 1 Mitgliedsbeiträge

Zur Realisierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der „Irisseeverein e.V.“ von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Dieser Mitgliedsbeitrag beträgt als Regelbeitrag 30 Euro pro Jahr.

## § 2 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines Jahres zu leisten und werden zum 31. März fällig.

Die Beiträge sind per SEPA-Einzugsermächtigung oder Jahresdauerauftrag zu entrichten.

## § 3 Zahlungssäumnis

Gerät ein Mitglied trotz einer Mahnung mit seiner Beitragsleistung mehr als 9 Monate in Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 5 Abs. 3).

## § 4 Spenden

Es ist erwünscht und jedem Mitglied unbenommen, über den regulären Mitgliedsbeitrag hinaus Spenden zu leisten

Für eine Spende ab 30 Euro erhalten Spender auf Wunsch eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.